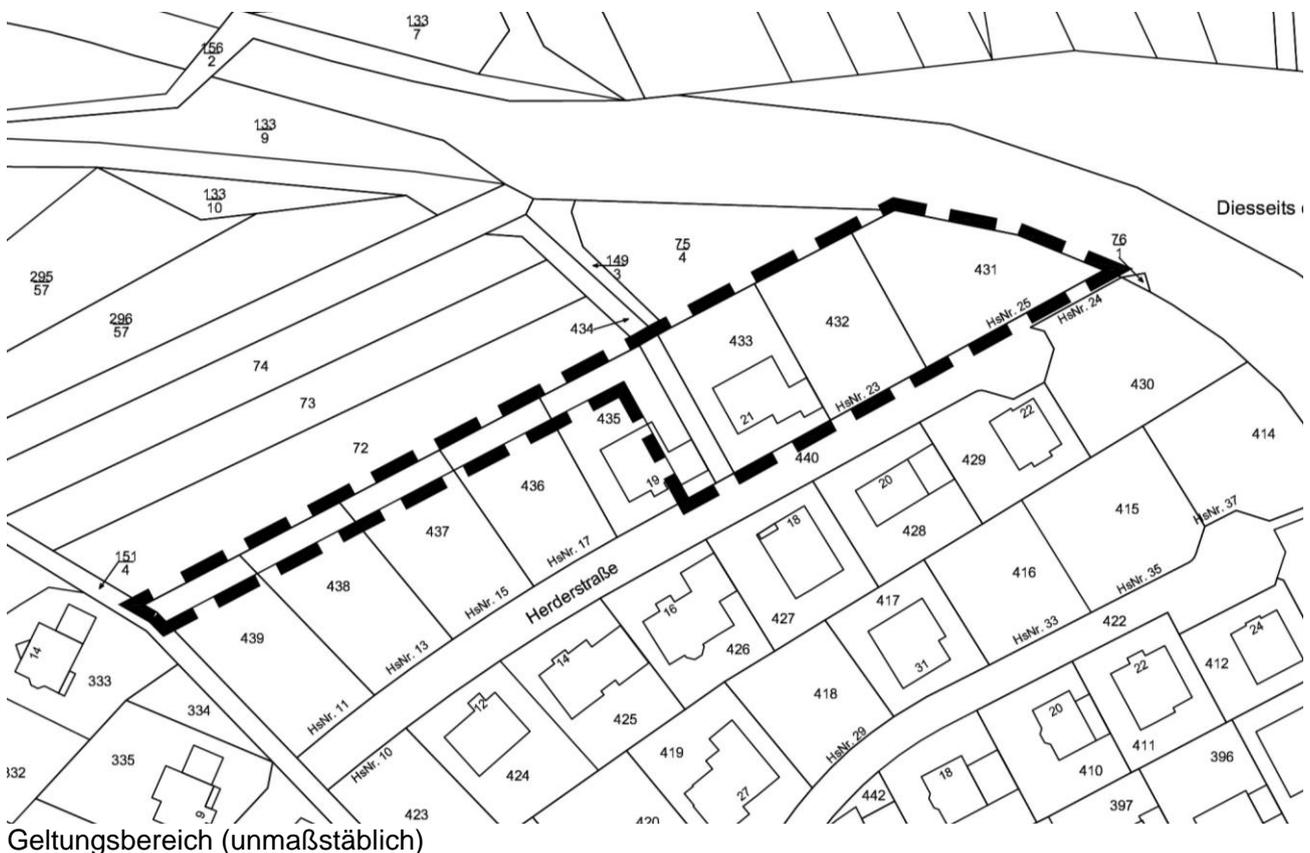


3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.39 „Diesseits der Gleisenbach/Vorn auf der Hohward“, Stadt Aßlar, Kernstadt

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Aßlar hat in ihrer Sitzung am 19.06.2017 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.39 „Diesseits der Gleisenbach/Vorn auf der Hohward“ in der Kernstadt von Aßlar beschlossen. Ferner hat Sie dem Entwurf sowie der Begründung der Bebauungsplanänderung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 (2) Nr. 2 i.V.m. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der 3. Bebauungsplanänderung befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand der Kernstadt von Aßlar und erstreckt sich dort entlang des nordwestlichen Endes der Herderstraße. Er umfasst diverse, überwiegend bebaute Wohnbaugrundstücke dieser Straße mit den ungeraden Hausnummern 11 bis 25 ganz oder in Teilen sowie einen Weg zwischen Nr. 19 und 21. Es handelt sich in der Gemarkung Aßlar, Flur 10, um die Flurstücke 431 bis 433 ganz sowie 434 bis 439 teilweise.



Gegenstand der Änderung ist die Anhebung der talseitigen Traufhöhen für einen Teil des Gebietes von derzeit 6,5 m auf 7,5 m, unter gleichzeitiger Erweiterung der passiven Schallschutzmaßnahmen. Ferner soll der Weg in ein Allgemeines Wohngebiet umgewandelt werden und dadurch ein durchgehendes Baufenster geschaffen werden. Zusätzlich sollen Stützwände (max. 2 m hoch) entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen zugelassen werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB liegt der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung in der Zeit vom 06.07.2017 bis 07.08.2017 bei der Stadtverwaltung der Stadt Aßlar, Mühlgrabenstraße 1, 35614 Aßlar, Zimmer 300, öffentlich aus und kann während der Dienststunden (vormittags am Mo., Mi., Do. u. Fr. von 8:00 – 12:00 und Di. von 7:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie nachmittags am Mo. und Di. von 13:30 – 16:00 Uhr und Do. 13:30 bis 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Die Unterlagen sind in diesem Zeitraum auch unter folgender Internetadresse digital abrufbar: www.asstar.de unter der Rubrik Bürgerservice -> Bauleitplanung & Bebauungspläne.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Stadt Aßlar hat gemäß § 4b BauGB für die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB das Planungsbüro Koch aus Aßlar beauftragt.

35614 Aßlar, den 28.06.2017

Der Magistrat der Stadt Aßlar
Roland Esch, Bürgermeister